

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Montagebedingungen gelten für die Montage, die Inbetriebnahme und den Probetrieb von Maschinen und Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.

Diese Bedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der ASE Technik AG, dass sie den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

- 2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der ASE Technik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

- 2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.

- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Pflichten der ASE Technik AG

- 4.1 Die ASE Technik AG verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als ASE Technik AG bezeichnet werden.

5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat die ASE Technik AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und sonstigen Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

- 5.2 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.

Das Personal der ASE Technik AG ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.

- 5.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal der ASE Technik AG rechtzeitig beschafft werden können.

- 5.4 Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den von der ASE Technik AG gelieferten Unterlagen.

- 5.5 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er die ASE Technik AG ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Die ASE Technik AG ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

Bei Unfall oder Krankheit des Personals der ASE Technik AG leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.

- 5.6 Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals der ASE Technik AG auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.

- 5.7 Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.

-
- 5.8 Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume für die Montageleitung der ASE Technik AG, Aufenthalts- und Umkleieräume für das Montagepersonal der ASE Technik AG einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 5.9 Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben der ASE Technik AG oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
- 5.9.1 Stellung von qualifizierten Facharbeitern wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen.
- Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen der ASE Technik AG Folge zu leisten. Sie stehen jedoch in einem Vertragsverhältnis mit dem Besteller.
- 5.9.2 Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie von Transportmitteln zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
- 5.9.3 Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.
- 5.9.4 Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
- 5.9.5 Beistellung von Kommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax, Telexanschluss, PC-Modem.
- 5.10 Der Besteller sorgt dafür, dass der ASE Technik AG für die Ein- und eventuelle Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden und trägt insoweit allfällige Abgaben.
- 5.11 Der Besteller sendet die von der ASE Technik AG beigestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich an den von der ASE Technik AG bezeichneten Ort zurück. Er trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind.
- Das Eigentum an Werkzeugen, die der Besteller von der ASE Technik AG käuflich erwirbt und die die ASE Technik AG während der Montage weiter benützt, geht nach Abschluss der Arbeiten auf den Besteller über. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie diesem auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- Die vom Besteller der ASE Technik AG zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Arbeiten zurückgegeben. Ohne anderslautende Instruktionen werden sie dem Besteller auf dem Montageplatz auf dessen Gefahr zur Verfügung gehalten.
- 5.12 Der Besteller setzt das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik der ASE Technik AG vertraut zu machen. Die ASE Technik AG ist bereit, die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 5.13 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist die ASE Technik AG berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird die ASE Technik AG von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 5.14 Wird das Personal der ASE Technik AG aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung ihrer Arbeiten erheblich behindert, so ist die ASE Technik AG berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.
6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers
- 6.1 Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung der ASE Technik AG nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn die ASE Technik AG zustimmt, übernimmt sie damit keine Haftung für diese Arbeiten.
- Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen der ASE Technik AG auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt die ASE Technik AG keine Haftung.
7. Arbeitszeit
- 7.1 Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Montageort werden die Arbeitszeiten im Anhang festgelegt.
- 7.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet.
- Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal der ASE Technik AG nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr mit einer Kaffeepause von 15 Minuten, welche als Arbeitszeit gilt.

- 7.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.
- 7.4 Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 – 20.00 Uhr.
- 7.5 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit).
- 7.6 Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20.00 – 06.00 Uhr.
- 7.7 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageort geltenden wöchentlichen Ruhetagen.

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageort geltenden gesetzlichen Feiertagen.

8. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 8.1 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 7.1.

Als Reisezeit wird angesehen:

- Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz
- Die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten

- 8.2 Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.

- 8.3 Wird das Personal der ASE Technik AG aus Gründen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist die ASE Technik AG berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, von der ASE Technik AG nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Montageort.

9. Arten der Preisstellung

9.1 Grundsatz

Die Leistungen der ASE Technik AG werden aufgrund ihrer Verrechnungssätze zum Zeitpunkt der Ausführung der Montage nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet.

9.2 Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen der ASE Technik AG werden wie folgt in Rechnung gestellt:

9.2.1 Personalkosten

Der Besteller bescheinigt dem Personal der ASE Technik AG die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals der ASE Technik AG als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die Bestimmungen unserer aktuell gültigen Preisliste für Montage- und Serviceeinsätzen.

9.2.2 Reisekosten

Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von der ASE Technik AG zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z. B. für Versicherung, Fracht, Zoll, usw.

9.2.3 Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal der ASE Technik AG Anspruch auf Besuchsreisen.

Die Aufenthaltsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt, ist dem Anhang zu entnehmen. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz der ASE Technik AG und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise wird gemäss Ziffer 8.1 berechnet.

9.2.4 *Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen*

Die ASE Technik AG stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller gemäss Anhang verrechnet. Die Benützungsdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk der ASE Technik AG bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.

9.2.5 *Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial*

Von der ASE Technik AG geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

9.2.6 *Kosten bei Krankheit und Unfall*

Der Besteller gewährleistet bei Krankheit oder Unfall des Personals der ASE Technik die erforderliche sachgemässe ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht der ASE Technik AG, sein Personal jederzeit heimzuschaffen, nicht beeinträchtigt wird.

Die ASE Technik AG kommt für sämtliche entstandene Kosten auf.

Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat die ASE Technik AG auf seine Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

9.3 *Arbeiten zu Pauschalpreisen*

9.3.1 Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, von der ASE Technik AG zu erbringenden Leistungen.

Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

9.3.2 Mehraufwendungen, die der ASE Technik AG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 9.2.

9.4 *Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungen*

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die die ASE Technik AG oder deren Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu leisten haben, gehen mit Ausnahme von persönlichen Einkommenssteuern zu Lasten des Bestellers.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt; sie sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Die ASE Technik AG ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz der ASE Technik zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizer Franken zur freien Verfügung der ASE Technik gestellt worden sind.

10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der ASE Technik AG nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

11. Fristen

11.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die ASE Technik AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.

Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

- 11.2 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
- Wenn die Angaben, die die ASE Technik AG für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder
 - Wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
 - Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 10 sowie den Pflichten gemäss Ziffer 5 nicht genügt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder
 - Bei Umständen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, beispielweise, wenn Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

- 11.3 Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein die ASE Technik AG zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten der ASE Technik AG für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Bei Fristen über 3 Monate besteht für die ersten 4 Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

12. Abnahme der Montage

- 12.1 Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn die Maschinen oder Anlagen montiert sind. Dies gilt auch dann, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die die ASE Technik AG nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 12.2 Sobald dem Besteller die Montage als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und der ASE Technik AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere, wenn die ASE Technik AG die Ausführung der Arbeiten grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung der Arbeiten nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden der ASE Technik AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Arbeiten durch Verschulden der ASE Technik AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Arbeiten der ASE Technik AG unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der ASE Technik AG ungenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Arbeiten, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenen Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

- 13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weitere Haftung die Bestimmungen in den Ziffern 15 und 16 sinngemäss. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% der vertraglichen Vergütung der Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

14. Gefahrtragung

- 14.1 Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Die ASE Technik AG behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

15. Gewährleistung

- 15.1 Die ASE Technik AG leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten Gewähr für deren fachgemässe und sorgfältige Ausführung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 11.2 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.

Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach dem vereinbarten Montagebeginn.

- 15.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den Montagearbeiten werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung der ASE Technik AG schriftlich angezeigt werden.

Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung der ASE Technik AG zurückzuführen sind, übernimmt die ASE Technik AG nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit ihres Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

- 15.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der ASE Technik AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.

15.4 Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die ASE Technik AG die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

15.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter den Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten sind ausgeschlossen.

16. Haftung

16.1 Die ASE Technik AG haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die ihr Personal bei der Vorbereitung der Montage, der Ausführung der Arbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf CHF 5'000'000.- (Schweizer Franken fünf Millionen). Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung der ASE Technik AG dem Besteller gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie für Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen.

Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.

16.2 Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal der ASE Technik AG die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder Überwachung den Schaden verursacht hat.

Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal der ASE Technik AG sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

17. Vertragsauflösung durch den Unternehmer

17.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der ASE Technik AG erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ASE Technik AG das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die ASE Technik AG von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montagezeit vereinbart war.

18. Gerichtsstand – anwendbares Recht

18.1 Gerichtsstand für den Besteller und für die ASE Technik AG ist der Hauptsitz der ASE Technik AG. Es steht der ASE Technik AG aber auch das Recht zu, das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

20. Anhänge

20.1 Die nachfolgend genannten Anhänge sind integrierter Bestandteil dieser Montagebedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Anhänge den Montagebedingungen vor.

Anhang: Preisblatt Montage + Service auf Anforderung